

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

Hans-Ulrich Weidmann  
Arbeitskreis Eislingen-online e.V.

Per E-Mail an:  
hans-ulrich.weidmann@eislingen-online.de

**Antrag auf forstrechtliche Genehmigung einer organisierten Veranstaltung  
im Wald  
Eislinger Winterlauf Ben-I-Fit vom 24.12.2023 – 02.02.2024**

**Forstrechtliche Genehmigung nach § 37 (2) Landeswaldgesetz**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.11.2023

Sehr geehrter Herr Weidmann,

organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 (2) LWaldG der Genehmigung durch die untere Forstbehörde.

Das Forstamt Göppingen nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

I. Das Landratsamt Göppingen als untere Forstbehörde erteilt die **forstrechtliche Genehmigung** gem. § 37 Abs. 2 LWaldG zur Durchführung o.g. Veranstaltung. Die Genehmigung ergeht unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen:

1. Der Veranstalter hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
2. Streckenmarkierungen etc. sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und haben mit Materialien zu erfolgen, die nach der Veranstaltung restlos entfernbar sind und den Naturhaushalt nicht belasten. Das Einschlagen von Nägeln in Bäume ist nicht zulässig, ebenso das Anbringen von Farbmarkierungen an Bäumen. Im Wald dürfen keinerlei Werbeplakate angebracht oder aufgestellt werden.
3. Die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für Markierungen etc. dürfen frühestens eine Woche vor der Veranstaltung begonnen werden. Hinweisschilder und Markierungen sind bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Bis dahin ist der durch die Veranstaltung im Wald angefallene



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

**Datum**  
05.12.2023

**Forstamt**  
**Aktenzeichen**  
8603.07

**Zuständig für Ihr Anliegen**  
Frau Tröger

**Dienstgebäude**  
Friedrichstraße 36  
73033 Göppingen

**Zimmer**  
306

**Telefon**  
07161/202-2420

**Telefax**  
07161/202-2490

**E-Mail**  
d.troeger@lkgp.de

**Landratsamt Göppingen**  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

Telefon 07161/202-0  
Telefax 07161/202-1199  
www.landkreis-goepplingen.de

**Öffnungszeiten:**

Montag 08.00 – 15.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 15.30 Uhr  
Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 17.30 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Göppingen  
BLZ 610 500 00  
Konto-Nr. 79  
IBAN: DE8761050000000000079  
BIC: GOPS DE 6G

ne Abfall zu beseitigen. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, veranlasst der Waldbesitzer die Entfernung. Der Veranstalter erklärt sich bereit, die entsprechenden Kosten zu tragen.

4. Wird durch die Veranstaltung eine besondere Verkehrssicherungspflicht begründet, ist diese vom Veranstalter zu übernehmen.
5. Das Befahren gesperrter Waldwege mit Kraftfahrzeugen ist gemäß § 37 LWaldG ohne besondere Befugnis des Waldeigentümers nicht gestattet. Ein Befahren mit Rettungsfahrzeugen in Notfällen ist zulässig.
6. Sofern vom Waldeigentümer eine Befugnis zur Befahrung erteilt wird, sind diese Fahrten auf das unumgängliche Minimum zu beschränken. Die Waldwege dürfen nur ihrem Ausbauzustand entsprechend und mit höchstens 30 km/h befahren werden. Auf Waldbesucher ist besondere Rücksicht zu nehmen.
7. Die im Veranstaltungsgebiet vorhandenen Erholungseinrichtungen sind dem allgemeinen Waldbesucherverkehr offenzuhalten, Störungen anderer Waldbesucher sind zu vermeiden.
8. Auf das gesetzliche Rauchverbot im Wald (1. März bis 31. Oktober) und auf die gesetzlichen Betretungsverbote (insbesondere Naturverjüngung, Forstkulturen, forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen etc.) wird hingewiesen.
9. Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer sowie der Gebrauch von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ist genehmigungspflichtig. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter zum Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.
10. Den besonderen Anordnungen der Beschäftigten der unteren Forstbehörde ist Folge zu leisten.
11. Das Forstamt und seine Beschäftigten sowie die betroffenen Waldbesitzer übernehmen keine Haftung für Schäden aller Art. Der Veranstalter haftet für Schäden aller Art, die durch die Veranstaltung den Beschäftigten des Forstamtes oder dem Forstbetrieb entstehen.
12. Falls der Veranstalter gegen die genannten Auflagen und Bedingungen erheblich verstößt, kann das Forstamt die Genehmigung fristlos widerrufen und behält sich vor, künftig eine entsprechende Veranstaltung nicht mehr zuzulassen.
13. Etwaige nach anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse sind unabhängig von der forstrechtlichen Genehmigung vom Veranstalter einzuholen.
14. Auf forstliche Maßnahmen, wie Holzeinschlag und die Holzabfuhr ist Rücksicht zu nehmen. Damit verbundene ausgeschilderte Umleitungen sind unbedingt einzuhalten.

II. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer vorliegt, hier Forst BW Schurwald, Stadt Göppingen, Stadt Eislingen, diverse private Waldbesitzer.

Das Forstamt Göppingen wünscht der Veranstaltung einen guten Verlauf!

Mit freundlichen Grüßen

D. Träger

I. Herren Revierleiter Ertl, Schwarz und Struppek z.K.

- II. ForstBW Betriebsteil Schurwald z.K.
- III. z.d.A.